



Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten
9613 Draschitz 33
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4
E-Mail: hohenthurn@ktn.gde.at
www.hohenthurn.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn vom 23. Juli 2025, Zl. 900-4/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge:	€ 2.866.600,--
Aufwendungen:	€ 2.844.900,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 21.700,--

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Einzahlungen:	€ 2.615.100, --
Auszahlungen:	€ 2.594.200,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 20.900,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

(1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht die Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 200.000,--

§ 5 **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Schnabl